

Geschäftsverzeichnissnr. 4342
Urteil Nr. 99/2008 vom 3. Juli 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 33^{ter} § 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 176.524 vom 8. November 2007 in Sachen Johan Winters gegen den Ständigen Ausschuss der Provinz Limburg, dessen Ausfertigung am 20. November 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 33^{ter} § 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Dekrets des Flämischen Rates vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel in der am 9. August 2001 geltenden Fassung gegen den in den Artikeln 10 und 11 der koordinierten Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, die in Artikel 7 des Dekrets d'Allarde vom 2.-17. März 1791 sowie in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verankerte Handels- und Gewerbefreiheit und das durch Artikel 23 der koordinierten Verfassung gewährleistete Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit, indem er nur die Möglichkeit des Betriebs und/oder Veränderung einer bestehenden Viehzuchteinrichtung vorsieht und somit die Niederlassung neuer Viehzuchteinrichtungen verhindert, wobei diese also von der Möglichkeit des Handel- und Gewerbetreibens ausgeschlossen werden und ihr Betreiber von der Möglichkeit der freien Wahl der Berufstätigkeit ausgeschlossen wird? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 33^{ter} des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel (nachstehend: « Düngemitteldekret ») wurde eingefügt durch Artikel 29 des Dekrets vom 11. Mai 1999 « zur Abänderung des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel und zur Abänderung des Dekrets vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung ».

Am 9. August 2001 - dem Datum des Beschlusses des Ständigen Ausschusses, gegen den eine Nichtigkeitsklageschrift beim Staatsrat eingereicht wurde - bestimmte Artikel 33^{ter} § 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Düngemitteldekrets:

« In Bezug auf den Betrieb von Landwirtschafts- und Viehzuchteinrichtungen gelten folgende Regeln:

1. bis zum 31. Dezember 2004:

[...]

c) kann in Bezug auf die Tierarten im Sinne von Artikel 5 keine Umweltgenehmigung im Sinne des Dekrets vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung mehr erteilt werden für neue Viehzuchteinrichtungen und ebenfalls nicht für Änderungen an bestehenden Viehzuchteinrichtungen, die eine Erhöhung der genehmigten Düngemittelproduktion, zu berechnen gemäß Artikel 33*bis* § 2, der bestehenden Viehzuchteinrichtung zur Folge haben, außer wenn es sich um eine Verlegung einer bestehenden Viehzuchteinrichtung infolge von Flurbereinigungen, Landeinrichtungen, Natureinrichtungen und/oder Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken handelt und die neue oder zusätzliche Düngemittelproduktion nicht höher ist als diejenige der endgültig eingestellten bestehenden Viehzuchteinrichtung ».

B.2. Der vorliegende Richter möchte vom Hof vernehmen, ob Artikel 33*ter* § 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Düngemitteldekrets in der am 9. August 2001 geltenden Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, die Handels- und Gewerbefreiheit und das durch Artikel 23 der Verfassung gewährleistete Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit verstoße, indem Artikel 33*ter* § 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Düngemitteldekrets nur die Möglichkeit des Betriebs und/oder der Umänderung einer bestehenden Viehzuchteinrichtung vorsehe und somit verhindere, dass sich neue Viehzuchteinrichtungen niederließen.

B.3. Unter Berücksichtigung der Feststellung, dass die Handels- und Gewerbefreiheit nicht als eine absolute Freiheit zu verstehen ist, so dass sie nicht verhindern kann, dass eine gesetzgeberische Handlung die Handlungsfreiheit der betreffenden Unternehmen einschränken kann, würde der Dekretgeber nur dann gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn er auf diskriminierende Weise die Handels- und Gewerbefreiheit verletzen würde.

B.4. Artikel 33*ter* § 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Düngemitteldekrets führt hinsichtlich der Viehzuchtbetriebe einen Status quo in der Düngemittelproduktion ein als Ergänzung zum bestehenden Status quo auf Ebene der Flämischen Region:

« Es werden konkrete Einschränkungen festgelegt für die Möglichkeit, neue Viehzuchteinrichtungen sowie die Umänderung bestehender Viehzuchteinrichtungen zu genehmigen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1317/1, S. 7).

In seinem Bericht namens der Kommission für Umwelt und Erhaltung der Natur hat der Minister der Umwelt bemerkt, der Status quo auf Betriebsebene sei von entscheidender Bedeutung:

« Dies bedeutet, dass keine neuen Betriebe hinzukommen. Die Genehmigungen werden auch nicht ergänzt. Dies ist noch viel wichtiger. Im vorigen Dekret war dies nicht der Fall » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1317/7, S. 11).

B.5. Im Lichte der Zielsetzung des Dekretgebers und angesichts der bestehenden Überproduktion tierischer Düngemittel in der Flämischen Region entbehrt die Entscheidung des Dekretgebers, keine neuen Viehzuchteinrichtungen zu genehmigen, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.6.1. Artikel 23 Absatz 1 der Verfassung bestimmt, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und Absatz 3 Nr. 1 desselben Artikels legt unter den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten « das Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit » fest. Diese Bestimmung präzisiert nicht, was dieses Recht beinhaltet, das lediglich als Grundsatz festgehalten wird, so dass es dem jeweiligen Gesetzgeber obliegt, es gemäß Artikel 23 Absatz 2 « unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen » zu garantieren.

B.6.2. Der zuständige Gesetzgeber verfügt über eine breite Ermessensspanne, um das Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit zu gewährleisten. Der Hof kann die durch ihn ergriffenen Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels nur ahnden, wenn sie auf einer offensichtlich unvernünftigen Beurteilung beruhen.

B.6.3. Wie bereits in B.5 erwähnt wurde, entbehrt die Entscheidung des Dekretgebers, keine neuen Umweltgenehmigungen zu erteilen und folglich keine neuen Viehzuchteinrichtungen zuzulassen, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 33^{ter} § 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel in der am 9. August 2001 geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt